

Gusbacher Carneval Club 1981 e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gusbacher Carneval Club 1981 e.V." - abgekürzt "GCC" - und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 65817 Eppstein, Stadtteil Niederjosbach.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums (einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Veranstaltung von karnevalistischen Sitzungen
 - Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein geht keine Bindungen parteipolitischer oder konfessioneller Art ein.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) können nur gemeinsam mit einem gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (3) Personen und Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins oder um das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
Ehrenmitglieder sind

von der Zahlung von Beiträgen befreit. Sie sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins ohne Zahlung von Eintrittsgeldern zu besuchen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- (2) Den jugendlichen Mitgliedern steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendschutz-Bestimmungen zu.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und Umlagen an den Verein zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Dieser wird jeweils zum 1. April des Kalenderjahres eingezogen und erfolgt ausschließlich als SEPA-Lastschrift von einem deutschen Bankkonto. Die Mitgliedschaft im Verein setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zwingend voraus. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Umlage zur Deckung eines unvorhergesehenen Finanzbedarfes beschließen. Bei dieser Umlage handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die Höhe der Umlage darf das zweifache des aktuellen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Es können während eines Geschäftsjahres auch mehrere Umlagen beschlossen werden, jedoch darf die Summe aller Umlagen das Zweifache des aktuellen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Die Umlage wird als Multiplikator des Mitgliedsbeitrages angegeben (z.B. 0,5 x Beitrag). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Beitragsstruktur (Jugendliche u. Erwachsene) Berücksichtigung findet. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes in persönlichen Härtefällen auf die Erhebung der Umlage verzichten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat durch ein Schreiben an den Vorstand erfolgen kann. Gehört zu dem austretenden Mitglied ein Kind oder Jugendlicher unter 18 Jahren, so gilt die Austrittserklärung automatisch auch für dieses minderjährige Mitglied. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des Geschäftsjahres.

b) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- 1) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
- 2) wenn trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung der fällige Beitrag durch das Mitglied nicht entrichtet wird.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zum Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

c) durch Tod des Mitgliedes.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb des 1. Halbjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - d) die Benennung von Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung des Beitrages
 - f) die Beschließung von Umlagen
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes
 - i) die Auflösung des Vereins
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Bei allen Abstimmungen, die - bis auf die in dieser Satzung genannten Ausnahmen - offen erfolgen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, ausgenommen die Beschlüsse über die Änderungen der Satzung, die vorzeitige Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht gefordert oder durch gesetzliche Bestimmungen notwendig werden, selbständig vorzunehmen. Über solche Änderungen ist der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

- (6) Die Abberufung des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.
- (7) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (8) Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (9) Auf einen begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung einberufen.
- (10) Ebenso muss auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (11) Die Einberufung zu Ziffer 10 hat schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (12) Die Amtszeit der Kassenprüfer darf höchstens drei aufeinander folgende Jahre andauern.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt
- (2) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Schriftführern (1. und 2.)
 - d) dem Hauptkassierer
 - e) dem stellvertretenden Kassierer
- (5) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:
der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Hauptkassierer, sein Stellvertreter und die beiden Schriftführer
Jeweils drei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
Die gesetzlichen Vertreter dürfen nur solche Rechtsgeschäfte mit Dritten eingehen, zu denen der geschäftsführende Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.
Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis zwischen den gesetzlichen Vertretern und dem Verein.
Im Falle der Zuwiderhandlung sind die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig.

- (6) Dem erweiterten Vorstand gehören fünf Beisitzer an.
- (7) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl - mit Einverständnis von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auch durch Zuruf - mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Beisitzer (erweiterter Vorstand) werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt.
Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt diese Vorstandsposition mit einem geeigneten Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (8) In den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende(r) und 1. oder 2. Schriftführer(in) und 1. oder 2. Kassierer(in) und ein (1) Beisitzer anwesend sind.

§ 8

Förderer

- (1) Der Verein definiert einen Kreis der Förderer. Dabei handelt es sich um die Mitglieder des Damenrats, sowie um die Senatoren. In diesen Kreis werden Personen berufen, die den Verein in besonderer Weise finanziell und materiell nach Maßgabe des § 2 unterstützen.
- (2) Die Anzahl des Kreises der Förderer wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Berufung und Festlegung über die Dauer der Zugehörigkeit obliegt ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Förderer sind berechtigt, Veranstaltungen des Vereins ohne Zahlung von Eintrittsgeldern zu besuchen.

§ 9

Ausrüstungsteile und Kostüme

- (1) Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile und Kostüme für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile und Kostüme obliegt den einzelnen Mitgliedern. Der Vorstand kann bei Bedarf für die einzelnen Gruppierungen entsprechende Ordnungen (z. B. Garderobenordnung) erlassen und einführen.
- (2) Überzählige Ausrüstungsteile und Kostüme sind in einwandfreiem Zustand dem Verein zur Verwahrung zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle vereinseigenen Gegenstände unverzüglich in einwandfreiem Zustand abzugeben. Ausrüstungsteile und Kostüme dürfen nicht für andere Zwecke, als für die des Vereins verwandt werden. Ein

Magazin-Verwalter hat über das Inventar eine Liste zu führen und dem Vorstand hierüber Rechenschaft zu geben.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Vorstand oder die Vereinsmitglieder können die Auflösung des Vereins beantragen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und eine ¾ Mehrheit der geheim abgegebenen Stimmen.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von drei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit ¾ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (4) Der Verein löst sich von selbst auf, wenn nur noch weniger als sieben ordentliche Mitglieder vorhanden sind.
- (5) Zur Abwicklung der Geschäfte im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung in den Kindertagesstätten im Stadtteil Niederjosbach zweckgebunden zu verwenden hat.

§ 11

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Der Verein hat einen Ältestenrat, der aus den fünfzehn (15) ältesten Mitgliedern des Vereins besteht. Wer dem Ältestenrat angehört wird zum jeweiligen Zeitpunkt aus der aktuellen Mitgliederliste ermittelt.
- (2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes und im Einverständnis der Beteiligten ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus drei Mitgliedern des Ältestenrats besteht.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 12

Verkündungsblatt

Als Verkündungsblatt gilt die "Eppsteiner Zeitung".